

MARKTGEMEINDE PRAD AM STILFSEERJOCH

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
I-39026 PRAD AM STILFSEERJOCH – Kreuzweg 3
Tel.: **0473 616064 – Fax 0473 616722**
E-mail: info@gemeinde.prad.bz.it
PEC: prad.prato@legalmail.it
Internet: www.gemeinde.prad.bz.it

**COMUNE DI PRATO ALLO STELVIO**

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE
I-39026 PRATO ALLO STELVIO – Via Croce 3
Tel.: **0473 616064 – Fax 0473 616722**
E-mail: info@comune.prato.bz.it
PEC: prad.prato@legalmail.it
Internet: www.comune.prato.bz.it

Steuernummer 82005370216 – MwSt.-Nr. 00575500210 –
Ämterkodex: Uff_eFatturaPA - UFLBAY

Cod. Fisc. 82005370216 – P.IVA 00575500210
Codice univoco ufficio: Uff_eFatturaPA - UFLBAY

**VERHANDLUNGSVERFAHREN
MITTELS ELEKTRONISCHER VERGABE****AUSSCHREIBUNG ZUR VERGABE
DER ARBEITEN:****SYSTEMISIERUNG UND ASPHALTIERUNG DER STRASSE ZU DEN
LICHTENBERGER BERGHÖFEN – BAULOS 1 „EGGHOF–INNERPAZZIN-
AUSSERPAZZIN“****ERKENNUNGSCODE DER AUSSCHREIBUNG CIG: 67529441AE****EINHEITSKODE CUP: E97H11001180007****PROJEKTVALIDIERUNG: BESCHLUSS DES GEMEINDEAUSSCHUSSES NR. 380 VOM 04.07.2016****AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN /
EINLADUNGSSCHREIBEN**

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1 – EINLEITUNG

1. Vorinformationen und Ausschreibungsunterlagen
2. Gegenstand und Betrag der Vergabe
 - 2.1 Kurzbeschreibung und Beträge der Arbeiten
 - 2.2 Zuschlagskriterium und Vergütung
 - 2.3 Teilnahmevoraussetzungen
 - 2.4 Mitteilungen, Auskünfte und Erläuterungen

ARTIKEL 2 – ANWEISUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE VERGABE UND ABGABEBEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT DER ANGEBOTE

1. Anweisungen zur Teilnahme an der elektronischen Ausschreibung
2. Abgabebedingungen für die Zulässigkeit der Angebote
 - 2.1 Erklärungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren
 - 2.2 Vorläufige Kautions
 - 2.3 Zahlung an die A.N.A.C. (ab € 150.000)
 - 2.4 Unterlagen für die Nutzung der Kapazitäten Dritter
 - 2.5 Das vom Portal generierte wirtschaftliche Angebot
3. Berufliche Zuverlässigkeit

ARTIKEL 3 – ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE BIETER

ARTIKEL 4 – SONSTIGE AUSKÜNFTE UND ANGABEN

1. Rechtsbehelfsverfahren
2. Lokalausweis
3. Projektunterlagen
4. Weitervergabe
5. Verfolgbarkeit der Zahlungen
6. Aufhebung des Zuschlages
7. Datenschutz

ARTIKEL 5 – ABLAUF DER AUSSCHREIBUNG

1. Wettbewerbsbehörde
2. Gleiche Angebote und einziges Angebot
3. Übertrieben niedrige Angebote
4. Kontrollen und Überprüfungen
5. Endgültige Rangordnung

ARTIKEL 6 – PFLICHTEN NACH DEM ZUSCHLAG UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Sicherheiten
2. Vertragsabschluss
3. Konkurs oder Vertragsaufhebung
4. Streitfälle in der Ausführungsphase
5. Direkte Entrichtung der Vergütung an die Subunternehmer
6. 20% Anzahlung des Vertragswertes

ARTIKEL 7 – ANLAGEN

ARTIKEL 1 - EINLEITUNG

1. Vorinformationen und Ausschreibungsunterlagen

Vergabestelle/Auftraggeber:

Gemeinde Prad am Stilfserjoch,
Kreuzweg 4
39026 PRAD AM STILFSERJOCH (BZ)

Zertifizierte E-Mail-Adresse: prad.prato@legalmail.it

Verfahrensverantwortliche (RUP): Kurt Warger, Gemeindesekretär

Die **Gemeinde Prad am Stilfserjoch** hat die Absicht, die unter Punkt 2.1. angeführten Leistungen, mittels eines **Verhandlungsverfahrens nach Art. 26 des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, und soweit mit diesem vereinbart laut Art. 36, Absatz 02, Buchstabe c), des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, in elektronischer Form** zu vergeben.

Das Einladungsschreiben und die betreffenden Anlagen sowie sämtliche Projektunterlagen stehen auf dem elektronischen Vergabeportal unter folgender Anschrift: www.ausschreibungen-suedtirol.it zur Verfügung.

In die Ausschreibungs- und Projektunterlagen kann beim Auftraggeber während der Amtszeiten Einsicht genommen werden.

Verfallstermin für den Erhalt des Angebots: Donnerstag, den 11. August, um 10.00 Uhr.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Angebotsöffnung:

**Gemeinde Prad am Stilfserjoch, Kreuzweg 4, 39026 Prad am Stilfserjoch (BZ),
am Donnerstag, den 11. August 2016, um 10.00 Uhr.**

2. Gegenstand und Betrag der Vergabe

2.1 Kurzbeschreibung und Beträge der Arbeiten

Kurzbeschreibung der Arbeiten:

Systemisierung und Asphaltierung der Straße zu den Lichtenberger Berghöfen – Baulos 1 „Egghof–Innerpazzin-Außerpazzin“ in der Gemeinde Prad am Stilfserjoch

Gesamtbetrag der ausgeschriebenen Arbeiten (einschließlich Kosten für Sicherheit):

€ 433.394,56 zuzüglich Mehrwertsteuer

Kosten für die Durchführung der im Sicherheitsplan vorgeschriebenen Maßnahmen, auf welche kein Preisabschlag anzuwenden ist:

€ 7.900,40, zuzüglich Mehrwertsteuer

Betrag der Arbeiten auf welche der Preisabschlag angeboten wird

[(ohne Kosten für Sicherheit) in der Folge mit Ausschreibungsbetrag bezeichnet]:

€ 425.494,16. zuzüglich Mehrwertsteuer

2.2 Zuschlagskriterium und Vergütung

Ausschreibung mit Vergütung der Leistungen:

- auf Maß** gemäß Art. 47, Absatz 01, des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, und aufgrund des günstigsten Preises nach Art. 95, Absatz 04, Buchstabe a), des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, anhand des „wirtschaftlichen Angebots“ durch:
- Abschlag auf das der Ausschreibung zugrunde gelegte Preisverzeichnis
- Angebot nach Einheitspreisen

2.3 Teilnahmevoraussetzungen

Die vorherrschende Kategorie und Klasse bezogen auf den Gesamtbetrag der ausgeschriebenen Arbeiten: Kategorie OG3 Klasse II, für einen Betrag bis zu € 516.000,00 nach Art. 61 des D.P.R. vom 05.10.2010, Nr. 207.

Die Bauleistungen können bis zu einem Höchstausmaß von 30 % des Vertragswerts - ohne die Beträge hinsichtlich der eventuellen SIOS-Kategorien - gemäß Art. 105 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, weitervergeben werden.

Die SIOS müssen vom Auftragnehmer als einzelnes Unternehmen oder als vertikale Bietergemeinschaft mit der erforderlichen Qualifikation ausgeführt werden; sie dürfen zu einem Anteil von bis zu 30 % ihres Betrages weitervergeben werden.

Der Gesamtbetrag des Vertrages, abzüglich der Sicherheitskosten und des Betrages hinsichtlich der SIOS - Kategorien kann im Ausmaß von höchstens 30 % weitervergeben werden.

Die Kategorien mit zwingend vorgeschriebener Qualifikation gemäß D.P.R. vom 05.10.2010, Nr. 207, können nur dann vom Zuschlagsempfänger direkt ausgeführt werden, wenn er im Besitze der dafür notwendigen Qualifikation ist. Andernfalls muss der Bieter diese entsprechenden Arbeiten zur Gänze weitervergeben.

Kat. D.P.R. Nr. 207/10	zwingend vorgeschriebene Qualifikation (ja/nein)	SIOS (ja/nein)	Betrag (€)	Betrag der Sicherheitskosten	Gesamtbetrag einschließlich Sicherheitskosten (€)
OG3	Ja	nein	425.494,16	7.900,40	433.394,56

Falls die Kategorien OS3, OS28 und OS30 vorhanden sind, so sind sie einzeln, durch die Kategorie OG11 ersetzbar.

Falls die Kategorien OS6 und OS7 vorhanden sind, so sind sie einzeln, durch die Kategorie OG1 ersetzbar.

Die Nichterfüllung der Anforderungen bei horizontalen, vertikalen oder gemischten Bietergemeinschaften gemäß der im Legislativdekret vom 18.04.2016, Nr. 50, und im D.P.R. vom 05.10.2010, Nr. 207, angeführten Mindestprozentsätzen (Art. 92 des D.P.R. vom 05.10.201, Nr. 207) stellt einen Ausschlussgrund dar.

Die Qualifizierung für eine Kategorie von Arbeiten laut D.P.R. vom 05.10.2010, Nr. 207, berechtigt das Unternehmen zur Teilnahme an der Ausschreibung und zur Ausführung der Bauleistungen im Rahmen der Klasse, in die das Unternehmen eingestuft ist; dabei wird der mit der Klasse verbundene Betrag um 20 % erhöht. Bei Bietergemeinschaften, bei gewöhnlichen Bieterkonsortien im Sinne von Art. 2602 des Zivilgesetzbuches oder im Falle einer Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV) gilt dieselbe Bestimmung für jedes einzelne Mitgliedsunternehmen, sofern es für eine Klasse qualifiziert ist, deren Betrag mindestens 20 % des Ausschreibungsbetrags entspricht (Art. 61, Absatz 02, des D.P.R. vom 05.10.201, Nr. 207); im Fall von Bietergemeinschaften oder Bieterkonsortien wird diese Bestimmung nicht für das federführende Unternehmen angewandt, um die Mindestanforderungen gemäß Art. 92, Absatz 02, zu erreichen.

Der Einzelbieter kann gemäß Art. 92, Absatz 01, des D.P.R. vom 05.10.2010, Nr. 207, am Vergabeverfahren teilnehmen, falls er die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die überwiegende Kategorie in Bezug auf den gesamten Betrag der auszuführenden Bauarbeiten erfüllt oder die Anforderungen für die überwiegende Kategorie und die Kategorie der getrennt auszuführenden Bauarbeiten in Bezug auf die jeweiligen Beträge erfüllt. Erfüllt der Einzelbieter nicht die Voraussetzungen für die Kategorie der getrennt auszuführenden Bauarbeiten, so muss es die Anforderungen für die überwiegende Kategorie erfüllen. Die vorgeschriebenen Bestimmungen für die „SIOS“ Kategorien, wo vorgesehen, müssen auf jeden Fall eingehalten werden.

Der Einzelbieter kann bei der Vergabe teilnehmen, falls er die Bescheinigung der SOA-Qualifikation mit Bezug auf die vorwiegende Kategorie (für den Gesamtbetrag der ausgeschriebenen Arbeiten abzüglich des Betrages der SIOS Kategorie/n) und mit Bezug auf die SIOS Kategorie/n (für den Gesamtbetrag der genannten SIOS Kategorie/n) besitzt.

➤ *(an Ausschreibungen mit einem Betrag bis zu 150.000,00 Euro dürfen auch Wirtschaftsteilnehmer, die nicht über die SOA-Qualifizierung verfügen eingeladen werden)*

Bei sonstigem Ausschluss, muss der Teilnehmer im Besitz der technisch-organisatorischen Anforderungen laut Art. 90 des D.P.R. vom 05.10.2016, Nr. 207, sein.

2.4 Mitteilungen, Auskünfte und Erläuterungen

Etwaige Mitteilungen im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen über die eigens dafür vorgesehene Funktion „Mitteilungen“ im Portal unter der Adresse www.ausschreibungen-suedtirol.it. Es obliegt dem Teilnehmer, das Vorhandensein von eventuellen Mitteilungen auf dem Portal zu überprüfen.

Für allfällige Erklärungen und Erläuterungen können sich die Teilnehmer ausschließlich über die in der Detailansicht zur Vergabe vorhandene Funktion „Mitteilungen“, Unterfunktion „Erklärungen einfordern“, an den Auftraggeber wenden, und zwar spätestens bis zum sechsten Tag vor Abgabetermin der verlangten Unterlagen.

Es werden nur jene Anfragen in Betracht gezogen, welche in italienischer oder deutscher Sprache gestellt werden.

Eventuelle Richtigstellungen oder Mitteilungen werden an die E-Mailadresse gesendet, welche der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Registrierung als Wirtschaftsteilnehmer im Adressenverzeichnis angegeben hat sowie auf dem Portal veröffentlicht.

Die Eigenerklärungen, die Unterlagen und das Angebot, die im Rahmen der Ausschreibung eingereicht werden, sind in italienischer oder in deutscher Sprache zu verfassen oder mit einer beglaubigten Übersetzung in italienischer bzw. in deutscher Sprache zu versehen; ausgenommen sind Broschüren und ähnliche Unterlagen, die in englischer Sprache beigefügt werden können.

ARTIKEL 2 - ANWEISUNGEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE VERGABE UND ABGABEBEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT DER ANGBOTE

1. Anweisungen zur Teilnahme an der elektronischen Ausschreibung

Die Angebote müssen von den Bietern abgefasst und in das elektronische Vergabeportal eingegeben werden und zwar in das für die Vergabe zutreffende Feld, sofern nichts anderes verfügt wird.

Die Angebote müssen in das Vergabeportal in deutscher oder italienischer Sprache eingegeben werden.

Die auf dem elektronischen Vergabeportal zur Verfügung gestellten und einzureichenden Anlagen müssen vom Portal herunter geladen und dann ausgefüllt werden. Die ausgefüllten Dokumente müssen als PDF-Dateien in den vom Portal vorgesehenen Feldern hinzugefügt werden.

Die anderen verlangten Unterlagen müssen vom Teilnehmer selber erstellt und/oder eingescannt und im dafür vorgesehenen Feld im Portal als PDF-Datei hinzugefügt werden, außer es ist ausdrücklich ein anderes Format vorgesehen.

Die maximal zulässige Größe pro Datei ist 40 MB.

Alle Dateien bei denen die digitale Unterschrift verlangt ist, sind digital zu unterzeichnen und dann in das Portal zu laden. Die digitale Unterschrift ermöglicht auch die Unterzeichnung desselben elektronischen Dokumentes durch mehrere Personen. Die alleinige Verantwortung für eine korrekte digitale Unterschrift liegt beim Teilnehmer selbst.

Sollte sich im Zuge der elektronischen Überprüfung der Dateien herausstellen, dass diese nicht digital unterschrieben sind, wird der Teilnehmer vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Das Vergabeportal erstellt automatisch das „Preisangebot“.

Wie von den „Technischen Bestimmungen“ für die Nutzung des elektronischen Ankaufsystems der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen, verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger der Ausschreibung/Vergabe, eine Vergütung für die Nutzung der elektronischen Transaktions- und Zusatzdienste direkt an den Systembetreiber zu bezahlen.

Nachfolgend die zu bezahlende Vergütung im Falle des Zuschlages:

Vergütung an den Systemadministrator	
Betragsklasse	% Zuschlagspreis
Ausschreibungen mit Zuschlagspreis unter 10.000,00 €	0
10.000,00 - 200.000,00 €	0,40 %
200.000,01 - 2.000.000,00 €	0,35 %
2.000.000,01 - 5.000.000,00 €	0,31 %
Ausschreibungen mit Zuschlagspreis über 5.000.000,00 €	24.000,00 €

Der Bieter muss für sämtliche Unterlagen, für welche das Portal die Entrichtung einer Stempelsteuer (Stempelmarke) vorschreibt, die Stempelsteuer gemäß den vom Portal vorgesehenen Modalitäten entrichten. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Datum des Angebots zu versehen und für steuerrechtliche Zwecke am Geschäftssitz des Bieters aufzubewahren.

2. Abgabebedingungen für die Zulässigkeit der Angebote

Die Teilnehmer, die am Vergabeverfahren teilnehmen wollen, müssen innerhalb der im Einladungsschreiben angegebenen Frist für die Angebotseinreichung die nachfolgend vorgeschriebenen Unterlagen elektronisch einreichen.

Die elektronische Einreichung der vorgeschriebenen Unterlagen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Teilnehmers. Falls diese vorgeschriebenen Unterlagen aus irgendwelchen Gründen, auch technischer Art, nicht innerhalb der angegebenen Frist im elektronischen Vergabeportal eingereicht werden, so können diese nicht berücksichtigt werden.

Falls es nötig sein sollte, Änderungen an den von der Plattform automatisch erzeugten Dokumenten vorzunehmen werden, muss der Online-Vordruck neu ausgefüllt und ein neues Dokument erzeugt werden.

Die Einreichung des Angebots mittels Plattform ist beendet, sobald der Bewerber eine Nachricht mit der Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs und der Uhrzeit der Registrierung angezeigt bekommt, unbeschadet der Verantwortung für die korrekte digitale Unterschrift, welche ausschließlich und alleine beim Teilnehmer selbst liegt.

Um Formfehler oder materielle Fehler zu vermeiden, welche die Nichtzulassung zur Ausschreibung zur Folge haben könnten, sind die Bewerber aufgefordert, die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen die folgenden Unterlagen ausgefüllt, ins Portal geladen und innerhalb der für die Abgabe des Angebots vorgesehenen Ausschlussfrist eingereicht werden.

2.1 Erklärungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren

Die Erklärungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren müssen, bei sonstigem Ausschluss, vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers und/oder des Erklärenden digital unterschrieben werden.

▪ **„Anlage A – Anagrafische Daten“**

Das telematische System generiert automatisch das Dokument **„Anlage A - Anagrafische Daten“**. Das Ausfüllen und die Abgabe dieses Dokuments sind notwendig, um die Anwendung des telematischen Systems zu ermöglichen. Das fehlende Vorlegen dieses Dokuments in Form einer Anlage stellt jedenfalls keinen Ausschlussgrund dar.

▪ **„Anlage A 1“ Teilnahmeerklärung**

Die **„Anlage A 1“** muss von den nachstehenden Subjekten ausgefüllt werden:

- vom teilnehmenden Einzelunternehmen
- bei Teilnahme einer Bietergemeinschaft: einzeln von jedem teilnehmenden Unternehmen;
- bei Teilnahme eines Konsortiums laut Art. 45, Absatz 02, Buchstabe b) und c), des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50: einzeln von jedem ausführenden Konsortiumsmitglied;
- bei Teilnahme eines gewöhnlichen Bieterkonsortiums laut Art. 45, Absatz 02, Buchstabe e), des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50: einzeln von jedem teilnehmenden Konsortiumsmitglied.

Bezüglich der Vergabe von Unteraufträgen wird präzisiert, dass der Zuschlagsempfänger, falls die entsprechende Erklärung fehlt und/oder fehlerhaft ist, keine Unteraufträge vergeben darf und folglich die Leistung direkt ausführen muss.

Zudem haben die Teilnehmer die Pflicht, bei sonstigem Ausschluss anzugeben, welchen Anteil der Leistung sie mittels Unterauftrag vergeben wollen, falls die Vergabe von Unteraufträgen zum Nachweis der Erfüllung der in den Ausschreibungsbedingungen verlangten Qualifikationsanforderungen notwendig ist.

Außerdem sind, falls erforderlich, folgende Dokumente und Erklärungen vorzulegen:

- A)** bei sonstigem Ausschluss, die eingescannte Sondervollmacht im Falle einer vom Sonderbevollmächtigten abgegebenen Erklärung.
- B)** Für ständige Konsortien, Konsortien von Genossenschaften und von Handwerksunternehmen:
- bei sonstigem Ausschluss, der eingescannte Gründungsakt und die eingescannte Satzung des Konsortiums, unter Angabe der Konsortiumsmitglieder;
 - Erklärung, in welcher das Konsortiumsmitglied/die Konsortiumsmitglieder, für welches/e das Konsortium teilnimmt, angegeben sind; falls das Konsortium nicht angibt, für welches/e Konsortiumsmitglied/er es teilnimmt, wird davon ausgegangen, dass es im eigenen Namen und auf eigene Rechnung teilnimmt.
- C)** Für bereits gebildete Bietergemeinschaften:
- bei sonstigem Ausschluss, den gescannten unwiderruflichen gemeinsamen Sonderauftrag mit Vertretungsmacht, der dem namhaft gemachten Beauftragten mittels öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde erteilt wurde, unter Angabe des namhaft gemachten Beauftragten, der Anteile der Beteiligung an der Bietergemeinschaft und des Anteils der Beteiligung der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft an der Ausführung.
- D)** Im Falle eines gewöhnlichen Bieterkonsortiums oder einer EWIV, die bereits gebildet sind:
- bei sonstigem Ausschluss, den gescannten Gründungsakt und die gescannte Satzung des Konsortiums oder der EWIV, unter Angabe des namhaft gemachten Beauftragten.
 - die Erklärung, in welcher, bei sonstigem Ausschluss, die Anteile der Beteiligung am Konsortium bzw. an der EWIV und der Anteil der Beteiligung der einzelnen Konsortiumsmitglieder bzw. einzelnen Mitglieder der EWIV an der Ausführung angegeben sind.

Der Bieter erklärt in der Anlage A1, in Kenntnis über die Verpflichtungen zu sein, die aus dem von der Vergabestelle - Gemeinde Prad am Stilfserjoch („*Regolamento recante codice di comportamento dei dipendenti pubblici*“) mit Beschluss des Gemeindefachausschusses Nr. 530 vom 17.12.2014 beschlossenen Verhaltenskodex hervorgehen, und verpflichtet sich im Falle des Zuschlags, den zuvor genannten Verhaltenskodex einzuhalten und von den eigenen Mitarbeitern einhalten zu lassen.

Der Zugang zu den Unterlagen wird gemäß Art. 53 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, gewährt.

Der Bieter muss bei eventueller Verweigerung des Zugangs zu den Unterlagen samt begründeter und nachweislicher Erklärung ausdrücklich angeben, welche Unterlagen oder welche Teile davon vom Zugang laut Art. 53, Absatz 05, Buchstabe a), des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, ausgeschlossen sind. Andernfalls gestattet die Vergabestelle den berechtigten Subjekten, ohne kontradiktorische Prüfung mit dem Bieter, den Zugang zu den Unterlagen.

2.2 Vorläufige Kaution

Gemäß Art. 27, Absatz 10, des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, muss bei der Abgabe des Angebots keine Sicherheit geleistet werden.

2.3 Zahlung an die A.N.AC. (Aufsichtsbehörde)

Die Zahlung der Gebühr von **€ 35,00**, bei sonstigem Ausschluss, an die Nationale Antikorruptionsbehörde für die Teilnahme an der Ausschreibung der gegenständlichen Leistung ist im Sinne des Art. 01, Absatz 65, des Gesetzes vom 23.12.2005, Nr. 266 (Finanzgesetz 2006), gemäß den Modalitäten und Anweisungen durchzuführen, welche auf der Internetseite der Nationalen Antikorruptionsbehörde unter der Adresse www.avcp.it bereitgestellt sind (diesbezüglich wird auf den dort veröffentlichten Beschluss Nr. 163 vom 22.12.2015 hingewiesen).

Der **Erkennungskode der gegenständlichen Ausschreibung CIG** lautet wie folgt: **67529441AE**.

Je nach den gewählten Zahlungsmodalitäten müssen die Bieter dem Angebot folgende Unterlagen beilegen:

- a) bei **Online-Überweisungen mittels Kreditkarte wie Visa, MasterCard, Diners, American Express** (für die Durchführung der Zahlung ist es nötig, sich mit dem Einzugsdienst „*Servizio riscossioni*“ zu verbinden): der Bieter erhält die **Bestätigung der Zahlung** an seine E-Mail-Adresse; sie ist als PDF-Datei ins Portal hochzuladen. Die Bestätigung kann jederzeit über die Funktion „*durchgeführte Zahlungen*“ „*pagamenti effettuati*“ heruntergeladen werden;
- b) als **Bareinzahlung**: die **Bestätigung der Zahlung (Kassenzettel – Lottomatica)**, welche bei allen Verkaufsstellen der autorisierten Tabakläden ausgestellt wird, ist als PDF-Datei ins Portal hochzuladen. Die Zahlung kann, versehen mit dem Zahlungsvordruck des Einzugsdienstes, bei den genannten Verkaufsstellen durchgeführt werden;
- c) **nur für ausländische Bieter**: bei Einzahlung mittels **internationaler Banküberweisung** auf das Bankkonto Nr. 4806788, bei der Monte dei Paschi di Siena (IBAN: IT 77 O 01030 03200 0000 04806788), (BIC: PASCITMMROM) lautend auf "Autorità Nazionale Anticorruzione": der **Einzahlungsbeleg** ist als PDF – Datei in das Portal hochzuladen.

Als **Einzahlungsgrund** sind ausschließlich anzugeben:

- die Steuernummer des Bieters;
- der Erkennungskode CIG zur Identifizierung des Ausschreibungsverfahrens anzugeben.

Der letzte Termin für die Einzahlung entspricht dem Datum der Angebotsabgabe.

Im Fall von **Bietergemeinschaften, Konsortien und EWIV** ist die Zahlung der Gebühr an die A.N.AC. als **einziger** Beleg beizubringen und darf nicht für jedes Mitglied getrennt ausgestellt sein.

2.4 Unterlagen für die Nutzung der Kapazitäten Dritter

Bei Nutzung der Kapazitäten Dritter müssen folgende Dokumente, bei sonstigem Ausschluss, beigelegt werden:

- a) **Erklärung des Hilfsunternehmens** die vom Inhaber oder vom gesetzlichen Vertreter digital zu unterschreiben ist. In dieser Erklärung
 - bestätigt es, dass es die allgemeinen Anforderungen laut Art. 80 des Legislativdekretes 18.04.2016, Nr. 50 sowie die technischen Anforderungen erfüllt und über die Ressourcen verfügt, die Gegenstand der Nutzung sind,

- verpflichtet es sich gegenüber dem Bieter und dem Auftraggeber, die notwendigen Ressourcen, über welche der Bieter nicht verfügt, für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung zu stellen,
- bestätigt es, dass es an der Ausschreibung weder für sich selbst noch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, eines Konsortiums oder einer EWIV im Sinne von Art. 45 des Legislativdekrets vom 18.04.2016, Nr. 50, teilnimmt;

b) Vertrag digital unterschrieben, in welchem sich das Hilfsunternehmen gegenüber dem Bieter verpflichtet, die Kapazitäten bereitzustellen und die notwendigen Ressourcen für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

Auf alle Fälle muss der Vertrag in ausführlicher, vollständiger und umfassender Form folgendes angeben:

a) Gegenstand: Ressourcen und Mittel welche in eindeutiger und ausdrücklicher Form bereitgestellt werden;

b) Dauer;

c) jedes weitere nützliche Element zum Zwecke der Nutzung von Kapazitäten Dritter.

Die vom Hilfsunternehmen digital unterzeichneten Erklärungen müssen die folgende Beschriftung beinhalten:

„Dem Unternehmen ist bekannt, dass die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gesammelten personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 des Legislativdekretes vom 30.06.2003, Nr. 196 (Datenschutzkodex) ausschließlich im vorliegenden Ausschreibungsverfahren für die Auftragsvergabe der gegenständlichen Leistungen verarbeitet werden.“

Diese Dokumente sind als PDF – Datei in das Portal hochzuladen.

2.5 Das vom Portal generierte wirtschaftliche Angebot

Das wirtschaftliche Angebot muss formuliert werden, indem der angebotene Abschlag ins Portal eingegeben wird. Daraufhin generiert das Portal ein Dokument im PDF-Format, das bei bereits gegründeten/noch zu gründenden Bietergemeinschaften oder Bieterkonsortien vom gesetzlichen Vertreter oder vom Beauftragten und jedem Mitglied der Bietergemeinschaft oder des Bieterkonsortiums, bei sonstigem Ausschluss, digital signiert werden muss.

Um das wirtschaftliche Angebot abzugeben, muss der Bieter:

- das Menü des Verfahrens im Portal aufrufen;
- den Online-Vordruck ausfüllen und die verlangten Angaben ohne Sicherheitskosten und MwSt. eingeben,
- das vom System generierte Dokument „wirtschaftliches Angebot“ auf dem eigenen PC speichern,
- das vom System generierte Dokument „wirtschaftliches Angebot“, ohne Änderungen vorzunehmen, digital signieren,
- das Dokument „wirtschaftliches Angebot“ in das im Portal dafür vorgesehene Feld einfügen.

Wirtschaftliche Angebote, welche Null Abschlag enthalten, sind nicht zugelassen.

Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt in der „Anlage A 1“, bei der Ausarbeitung des Angebots sämtliche am Ausführungsort geltenden Pflichten und Lasten aus den Vorschriften zur Arbeitssicherheit, Hygiene, Umweltschutz, Arbeitsbedingungen und Sozialeinrichtungen berücksichtigt zu haben; dass weder die Kosten für besondere Sicherheitsmaßnahmen, gemäß dem in der Ausschreibungsbekanntgabe, in den Besonderen Vergabebedingungen sowie im Sicherheits- und Koordinierungsplan (Legislativdekret vom 09.04.2008, Nr. 81, Art. 100) angegebenen Betrag, **noch die, anteilhaft zu 01 % in den einzelnen Einheitspreisen der Mengen- und Kostenberechnung erfassten gesetzlichen Sicherheitsmaßnahmen vom Preisabschlag betroffen sind, und dass er sich verpflichtet, genannte Beträge ausschließlich für Sicherheitsmaßnahmen an der Baustelle anzuwenden**“.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann, hinsichtlich der gesetzlichen Sicherheitskosten, einen anderen Prozentsatz als den in der „Anlage A1“ angegebenen erklären. Diese Erklärung kann in den Abschnitt für das wirtschaftliche Angebot (Anlage C) ins System geladen werden, mittels einer getrennten Erklärung die auf gleiche Weise wie das wirtschaftliche Angebot unterzeichnet sein muss.

Die Einreichung von bedingten, unvollständigen, mehrfach- oder erhöhten Angeboten bedingt den Ausschluss von Verfahren.

3. Berufliche Zuverlässigkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt, jene Bieter von der Ausschreibung auszuschließen, für welche keine angemessene berufliche Zuverlässigkeit vorausgesetzt werden kann; dies ist etwa der Fall, wenn aus den verfügbaren Daten im EDV-Register der Aufsichtsbehörde (*Casellario Informatico dell'Autorità*) hervorgeht, dass der Bieter bei der Ausführung von Bauaufträgen, auch für andere Auftraggeber, grob nachlässig und in schlechtem Glauben gehandelt oder schwerwiegende Fehler begangen hat.

ARTIKEL 3 - ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE BIETER

Zur Ausschreibung sind sämtliche Bieter nach Art. 45 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, zugelassen, welche bei Angebotsabgabe, bei sonstigem Ausschluss, die **besonderen Anforderungen** gemäß Art. 84 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, und D.P.R. vom 05.10.2010, Nr. 207, [Bescheinigung der SOA-Qualifizierung oder bei Ausschreibungsbetrag bis zu 150.000,00 €, in Ermangelung der Bescheinigung der SOA-Qualifizierung, der Nachweis der technisch-organisatorischen Fähigkeiten nach Art. 90 des D.P.R. vom 05.10.2010, Nr. 207, der Nachweis kann auch über andere Unternehmen durch Nutzung der Kapazitäten Dritter erbracht werden], die **allgemeinen Anforderungen** gemäß Art. 80 des Legislativdekrets vom 18.04.2016, Nr. 50, sowie die **Anforderungen an die an die technisch-fachliche Eignung** nach Art. 90, Absatz 09, Buchstabe a), des **Legislativdekretes vom 09.04.2008, Nr. 81**, erfüllen.

Gemäß Art. 23-bis des L.G. vom 22.10.1993, Nr. 17, gilt die Teilnahme an den Verfahren als Erklärung zum Besitz der von der staatlichen Gesetzgebung vorgegebenen und in der Ausschreibungsbedingungen bzw. Einladungsschreiben näher ausgeführten und eventuell vervollständigten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen.

Die öffentlichen Auftraggeber nehmen die Überprüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach Bewertung der Angebote vor.

Sämtliche subjektive Umstände des Bieters und des Zuschlagsempfängers sind der Wettbewerbsbehörde bzw. Vergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

Jede Änderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaften und gewöhnlichen Bieterkonsortien gegenüber der Zusammensetzung, die aus der bei der Angebotsabgabe abgegebenen Verpflichtung resultiert, ist bei sonstigem Ausschluss verboten. Dies gilt sowohl für nach der Ausschreibung zu gründende Vereinigungen, für welche die bei der Angebotsabgabe angegebene Zusammensetzung maßgeblich ist, als auch für bereits gegründete, für welche die bei der Angebotsabgabe abgegebene Gründungsurkunde maßgeblich ist.

Gemäß Art. 48, Absatz 07, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, ist es den Teilnehmern untersagt, an der Ausschreibung als Mitglied von mehr als einer Bietergemeinschaft oder einem gewöhnlichen Bieterkonsortium teilzunehmen oder an derselben Ausschreibung als Einzelunternehmer und gleichzeitig als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder eines gewöhnlichen Bieterkonsortiums teilzunehmen; die Konsortien gemäß Art. 45, Absatz 02, Buchstabe b) und c), des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, sind verpflichtet, bei der Angebotsabgabe anzugeben, für welche Mitglieder das Konsortium teilnimmt; Letzteren ist es untersagt, in irgendeiner anderen Form an derselben Ausschreibung teilzunehmen; bei Verstoß werden sowohl das Konsortium als auch das Konsortiumsmitglied und alle betroffenen Bieter von der Ausschreibung ausgeschlossen; bei Nichtbeachtung dieses Verbots findet Art. 353 des Strafgesetzbuches Anwendung. Die Beteiligung an mehr als einem ständigen Konsortium ist, bei sonstigem Ausschluss, verboten.

Ausschlussgründe sind:

- das Fehlen einer der allgemeinen Anforderungen laut Art. 80 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, sowie bei Falschangaben von Erklärungen im Sinne des Art. 80 durch die beteiligten Subjekte;
- das Fehlen der besonderen Anforderungen für die Teilnahme laut Einladungsschreiben (Die besonderen Anforderungen müssen im Moment der Abgabe des Angebots und der Vertragsunterzeichnung besessen werden: der fehlende Besitz oder der Verlust der Voraussetzungen stellt folglich einen Grund für den Ausschluss von der Ausschreibung dar).

ARTIKEL 4 - SONSTIGE AUSKÜNFTE UND ANGABEN:

1. Rechtsbehelfsverfahren

Das Einladungsschreiben und die damit verbundenen und darauf folgenden Verwaltungsakte im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren können nur mit Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Anwendung finden die Art. 119 und 120 des Legislativdekretes vom 02.07.2010, Nr. 104, (*Verwaltungsprozessordnung*). Der Rekurs muss mit dem Beistand eines Rechtsanwalts innerhalb der Frist von 30 Tagen mit Fristenlauf laut Art. 120 der *Verwaltungsprozessordnung* eingelegt werden.

Zuständiges Gericht:

Regionales Verwaltungsgericht - Autonome Sektion Bozen
Claudia de Medici Str. 8
39100 Bozen - Italien
E-Mail: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it
Telefon: +39 0471 319000
Internet-Adresse (URL): <http://www.giustizia-amministrativa.it>
Fax: +39 0471 972574.

2. Lokalaugenschein

Der Bieter hat die vorgeschriebene Besichtigung der Arbeitsstätten auf eigene Faust und nicht in Begleitung des Auftraggebers durchzuführen.

3. Projektunterlagen

Bei Widersprüchen zwischen den Vorgaben dieses Einladungsschreibens und jenen der anderen Ausschreibungs- und Projektunterlagen sind Erstgenannte maßgeblich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Leistungsverzeichnis und in den Besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen angeführten **DIN-Normen** nur indikativen Charakter haben. Verbindlich sind ausschließlich die geltenden UNI-, UNI EN- beziehungsweise EN-Normen. Die deutsch- und die englischsprachige Fassung der genannten Normen kann unter www.beuth.de abgerufen werden.

Die in der Massen- und Kostenberechnung ausgewiesenen Mengen sind als rein überschlägig und nicht bindend anzusehen, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Mengenänderung der verlangten Leistungen.

Die mit * gekennzeichneten Kapitel und Positionen des Leistungsverzeichnisses sind nicht im Richtpreisverzeichnis des Landes enthalten oder wurden verändert.

4. Weitervergabe

Für die Weitervergabe von Arbeiten gelten die einschlägigen Gesetze in gültiger Fassung (Art. 105 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50; Art. 49, Absatz 03, des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, und Legislativdekret vom 06.09.2011, Nr. 159); für die Vergütung der vom Subunternehmer ausgeführten Arbeiten gelten die Vorschriften der eigenen Vertragsbedingungen.

Damit eine Kontrolle darüber besteht, dass zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer keine Preisabschlüsse von mehr als 20 % vereinbart wurden, dürfen einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses in Bezug auf einen Unterauftrag nicht in Teilleistungen aufgeteilt werden. Zulässig ist hingegen die getrennte Weitervergabe einiger Anteile einer Position wie die Lieferung mit Montage, die Miete von Geräten usw., sofern eine aufgeschlüsselte Preiskalkulation vorgewiesen wird. Nur in Ausnahmefällen und mit Ermächtigung des Bauleiters ist die Vergabe von Teilmengen einer Position an zwei oder mehrere Unterauftragnehmer zulässig.

Die gegebenenfalls in der Dokumentation eines an der Ausschreibung zugelassenen Unternehmens enthaltene Erklärung zur Weitervergabe ist nicht als stillschweigende Autorisierung der Weitervergabe zu verstehen.

5. Verfolgbarkeit der Zahlungen

Auf Grundlage der geltenden Bestimmungen "Außerordentlicher Plan gegen die Mafia", im Sinne des Gesetzes vom 13.08.2010, Nr. 136, übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Rückverfolgung der finanziellen Flüsse.

Alle finanziellen Bewegungen des vorliegenden Vertrags werden ausschließlich auf den eigens dafür vorgesehenen Kontokorrenten registriert und durchgeführt, mittels Bank- oder Postüberweisung, bei sonstiger Aufhebung kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, in den Verträgen zur Weitervergabe die Klausel zur Rückverfolgung der Zahlungen einzubauen:

1. *Der Unternehmer () übernimmt in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens () im Werkvertrag mit _____, identifiziert mit CIG Nr. () / CUP Nr. () alle Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Art. 03 des Gesetzes vom 13.08.2010, Nr. 136 in geltender Fassung.*
2. *Der Unternehmer () in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens () verpflichtet sich, der _____ die Verletzung der Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse durch seinen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.*
3. *Der Unternehmer () in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartners des Unternehmens (), verpflichtet sich, eine Abschrift dieses Vertrages der _____ zu übermitteln.*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftrag gebenden Körperschaft die Erkennungsnummern der dafür eingerichteten Kontokorrente, sowie zeitgleich die Personalien und die Steuernummer der Personen die darauf Zugriff haben, mitzuteilen. Ebenfalls mitzuteilen ist jede Änderung in Bezug auf die übermittelten Daten.

6. Aufhebung des Zuschlages

Der Zuschlag wird aufgehoben wenn der Bieter:

- a. nicht innerhalb des vom Auftraggeber gesetzten Termins zum Vertragsabschluss erscheint,
- b. nicht die endgültige Kautions beibringt,
- c. nicht die eigenen Arbeitnehmer oder die bei der Ausführung des Auftrags als Arbeitnehmer eingesetzten Gesellschafter bei der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol eingetragen hat (sofern vorgeschrieben), es sei denn, der Auftragnehmer ist ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in welchem Bedingungen der sozialen Sicherheit garantiert werden, die zumindest im Wesentlichen mit den von der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gewährleisteten Bedingungen vergleichbar sind,
- d. nicht die verlangten Unterlagen übermittelt hat,
- e. im Ausschreibungsverfahren unwahre Erklärungen abgegeben hat.

7. Datenschutz

Die im Rahmen des Verfahrens gesammelten Daten werden im Sinne des Art. 13 des Legislativdekretes vom 30.06.2003, Nr. 196, "Datenschutzkodex", ausschließlich im Rahmen dieser Ausschreibung verarbeitet.

ARTIKEL 5 - ABLAUF DER AUSSCHREIBUNG

1. Wettbewerbsbehörde

Der Ausschreibungsablauf wird in einer Niederschrift festgehalten.

Die Wettbewerbsbehörde wird in öffentlicher Sitzung die von den Bietern übermittelten Verwaltungsunterlagen und ihre ordnungsmäßige Erstellung überprüfen.

Insbesondere schreitet die Wettbewerbsbehörde zum Zwecke der Genehmigung der Verwaltungsunterlagen nicht zur Überprüfung des Inhalts der eventuell von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Ersatzerklärungen hinsichtlich des Besitzes der allgemeinen und/oder der besonderen Teilnahmevoraussetzungen, dies in Anwendung des Art. 23-bis des L.G. vom 22.10.1993, Nr. 17.

Im Falle der Anwendung der Art. 83, Absatz 09, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, beträgt die Geldstrafe ein Tausendstel des dem Wettbewerb zugrunde gelegten Gesamtbetrages.

Die Vergabestelle gewährt dem Teilnehmer im Sinne von Art. 29, Absatz 01, des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, eine Ausschlussfrist von 10 Arbeitstagen für die Abgabe, Ergänzung oder Berichtigung der notwendigen Erklärungen und gibt dabei den Inhalt und die Personen, die zur Abgabe der Erklärungen verpflichtet sind, an.

Die Nichterfüllung, ungenaue Erfüllung oder verspätete Erfüllung der obengenannten Aufforderung stellt einen Ausschlussgrund dar.

Gemäß Art. 27, Absatz 08, und Art. 29 des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, wird keine Geldstrafe verhängt, wenn die Berichtigung innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Ausschlussfrist erfolgt.

Im Falle der Anwendung von Nachforderungen gemäß gegenständlichem Absatz hat der Wirtschaftsteilnehmer die Befugnis, ausdrücklich den Verzicht auf die Richtigstellung mitzuteilen.

Falls der Wirtschaftsteilnehmer besagte Befugnis in Anspruch nimmt, wird derselbe vom Verfahren ausgeschlossen und es wird keine Geldstrafe angelastet.

Wenn der Wirtschaftsteilnehmer hingegen innerhalb der vorgegebenen Frist den Verzicht nicht ausdrücklich mitteilt und gleichzeitig die festgestellten Mängel nicht berichtigt oder ergänzt, wird die Vergabestelle den Bieter ausschließen. Falls keine Kautionschuldung war, und die Bezahlung des verlangten Betrages nicht erfolgt bzw. die Anfrage ergebnislos bleibt, wird gegenüber dem säumigen Bieter unter Beachtung der Grundsätze der einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Zwangseintreibung vorgenommen.

Bei unwesentlichen Regelwidrigkeiten sowie bei nicht unerlässlichen fehlenden oder unvollständigen Erklärungen verlangt die Vergabestelle weder eine Berichtigung noch verhängt die Vergabestelle eine Strafe.

Die Wettbewerbsbehörde wird in der Folge in öffentlicher Sitzung die elektronischen Umschläge mit den Preisangeboten öffnen und wird den angebotenen Gesamtbetrag oder prozentuellen Abschlag von jedem Unternehmen verlesen.

Danach wird die Wettbewerbsbehörde jene Bieter ausschließen, bei denen aufgrund eindeutiger Elemente festgestellt wird, dass das Angebot auf eine einzige Willensbekundung zurückzuführen ist. Schließlich wird die Randordnung der Bieter durch Niederschrift festgehalten.

Bei den öffentlichen Sitzungen kann der Geschäftsführer bzw. gesetzliche Vertreter des Bieters oder eine, von ihm eigens ermächtigte Person, anwesend sein.

2. Gleiche Angebote und einziges Angebot

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, gemäß den Art. 94 und Art. 95 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, den Zuschlag nicht zu erteilen.

Bei gleichen Angeboten entscheidet das Los über die Zuschlagserteilung.

3. Übertrieben niedrige Angebote

Alle Angebote, welche gemäß Art. 30, Absatz 01 und 02, des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, nach Ermessen der Vergabestelle als übertrieben niedrig eingestuft werden, müssen von der Verwaltung mit Bezug auf die Abweichung überprüft werden.

Die Bieter, welche ein übertrieben niedriges Angebot abgegeben haben, werden schriftlich aufgefordert, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Erhalt der Aufforderung eine Rechtfertigung aller angebotenen Preise zu liefern. Unter diesen Umständen wird die Zuschlagserteilung bis nach Abschluss der Überprüfungen aufgeschoben.

Die Abgabe eines Angebots, welches nach Abschluss der Überprüfung gemäß Art. 97, Absätze 05, 06 und 07, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, als übertrieben niedrig erscheint, stellt einen Ausschlussgrund dar.

4. Kontrollen und Überprüfungen

Im Sinne und aufgrund des Art. 23-bis des L.G. vom 22.10.1993, Nr. 17, wird der Zuschlagsempfänger dazu aufgefordert, den Besitz der allgemeinen und besonderen Anforderungen zu belegen. Wenn notwendig, fordert der Auftraggeber den Zuschlagsempfänger dazu auf, die geforderten Bescheinigungen und Dokumente innerhalb einer Frist von nicht mehr als zehn Tagen inhaltlich zu vervollständigen und zu erläutern.

Falls der Nachweis nicht erbracht werden kann oder falls die Erläuterungen die erforderlichen Voraussetzungen nicht zu bestätigen vermögen, ausgenommen jene Fälle in Anwendung des Art. 32 des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, für die Verfahren in Regie, schließen die Vergabestellen den obengenannten Bieter aus, nehmen den Einbehalt der Kautions, falls geschuldet, vor und erstatten Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde. Falls erforderlich, geht der öffentliche Auftraggeber dazu über, die neue Schwelle für das übertrieben niedrige Angebot zu bestimmen und folglich deren eventuelle erneute Anwendung vorzunehmen.

Verläuft die Überprüfung nicht zufriedenstellend, erteilt die Vergabestelle gegebenenfalls einen neuen Zuschlag oder sie erklärt, dass bei der Ausschreibung kein gültiges Angebot abgegeben wurde. In jedem Fall wird die Zuschlagserteilung erst rechtswirksam, nachdem überprüft wurde, dass der Zuschlagsempfänger die allgemeinen und die besonderen Anforderungen erfüllt.

Die Zuschlagserteilung ist für den Auftragnehmer unverzüglich verbindlich, für den Auftraggeber wird sie es erst nach Vertragsabschluss.

5. Endgültige Rangordnung

Nach dem endgültigen Zuschlag, kann der Geschäftsführer oder der gesetzliche Vertreter des Bieters, welcher im Portal registriert ist, auf elektronischem Wege, Einsicht in die endgültige Rangordnung nehmen.

Der Auftraggeber wird innerhalb von 05 Tagen ab Beendigung des Verfahrens die Mitteilungen laut Art. 76, Absatz 05, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, durchführen.

Akteneinsicht wird gemäß Art. 53 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, gewährt.

Der Bieter muss bei eventueller Verweigerung der Akteneinsicht ausdrücklich angeben, samt begründeter und nachweislicher Erklärung, welche Unterlagen oder welche Teile davon der Einsicht laut Art. 53, Absatz 05, Buchstabe a), des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, ausgeschlossen sind. Andernfalls gestattet die Vergabestelle den berechtigten Subjekten, ohne kontradiktorische Prüfung mit dem Bieter, die Einsicht.

ARTIKEL 6 - PFLICHTEN NACH DEM ZUSCHLAG UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Sicherheiten

Betrag der endgültigen Kautions: 5 % des Vertragspreises gemäß Art. 36, Absatz 02, des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16.

Die endgültige Kautions als Sicherstellung für die Vertragserfüllung ist in Form einer Bürgschaft in Ausmaß und gemäß der Vorgehensweise laut Art. 103 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, zu stellen. Die Sätze 01, 02, 03 und 04 des Art. 103, Absatz 01, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, finden keine Anwendung. Für die endgültige Kautions gelten die Begünstigungen der Reduzierung gemäß Art. 93, Absatz 07, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, nicht.

Der Zuschlagsempfänger hat vor Vertragsabschluss die in Art. 103, Absatz 07, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50 und in den Besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen vorgeschriebene Versicherungspolizze beizubringen.

2. Vertragsabschluss

Die Stillhaltefrist läuft, gemäß L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, Art. 39, Absatz 01, nach 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des definitiven Zuschlags ab. Der Vertrag wird nach Ablauf der Stillhaltefrist abgeschlossen.

Die eigenen Vertragsbedingungen gelten als Vertragsentwurf.

Die für den Vertragsabschluss nötigen Dokumente werden von der Vergabestelle nach dem definitiven Zuschlag mitgeteilt.

3. Konkurs oder Vertragsaufhebung

Bei Konkurs des Auftragnehmers, Zwangsliquidation und Ausgleichsverfahren, sowie bei Insolvenzverfahren und Liquidation des Auftragnehmers oder bei Vertragsaufhebung im Sinne des Art. 108 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, oder des Rücktritts vom Vertrag im Sinne von Art. 88, Absatz 4-ter, des Legislativdekretes vom 06.09.2011, Nr. 159, oder bei gerichtlicher Erklärung der Unwirksamkeit des Vertrages behält sich die auftraggebende Körperschaft vor, Art. 110 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, anzuwenden.

4. Streitfälle in der Ausführungsphase

Unbeschadet der Anwendung des Vergleichsverfahrens und des Verfahrens über die gütliche Streitbeilegung laut den Art. 208 und Art. 205 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, wird darauf hingewiesen, dass für Streitigkeiten mit dem Auftragnehmer, die mit dem gegenständlichen Bauauftrag im Zusammenhang stehen, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts laut den Art. 209 und Art. 210 des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, ausgeschlossen ist; für alle Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung des Auftrags ergeben, ist Bozen ausschließlicher Gerichtsstand. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn in den Besonderen Vergabebedingungen diesbezüglich etwas anderes angegeben ist.

5. Direkte Entrichtung der Vergütung an die Subunternehmer

Es ist gemäß Art. 105, Absatz 13, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, die direkte Entrichtung der Vergütung an die Subunternehmer oder Unterauftragnehmer für deren ausgeführten Leistungen vorgesehen.

Laut Art. 49, Absatz 03, des L.G. vom 17.12.2015, Nr. 16, muss bei Weitervergaben und Unteraufträgen die direkte Bezahlung der Subunternehmer oder Unterauftragnehmer gewährleistet werden ohne dass diese die Direktzahlung beantragen müssen.

6. 20% Anzahlung des Vertragswertes

Gemäß Art. 35, Absatz 18, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, ist die Anzahlung in der Höhe von 20 % des Vertragswertes für den Auftragnehmer vorgesehen.

Die Anzahlung setzt die Erbringung einer Garantieleistung voraus. Diese wird direkt von der auftraggebenden Körperschaft verlangt. Im Sinne des Art. 35, Absatz 18, des Legislativdekretes vom 18.04.2016, Nr. 50, hat der Auftragnehmer eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft über den Betrag der Anzahlung, vermehrt um die gesetzlichen Zinsen welche auf den notwendigen Zeitraum, laut Arbeitsprogramm der entsprechenden Leistungen, für die Wiedererlangung des Betrages der Bürgschaft berechnet werden, vorzulegen. Der Betrag der Bürgschaft wird entsprechend den Bau-Fortschritten schrittweise und automatisch, im Verhältnis zur fortschreitenden Wiedererlangung der Anzahlung von Seiten der auftraggebenden Körperschaft, reduziert.

ARTIKEL 7 - ANLAGEN

Anlagen zu diesem Einladungsschreiben:

- **“Anlage A”** Anagrafische Daten - vom Portal generiert;
- **“Anlage A 1”** Teilnahmeerklärung;
- **“Anlage C”** Wirtschaftliches Angebot - vom Portal generiert;